



Mitwirkend: Oberrichter Roland Schmid, Präsident, und Ersatzoberrichterin Nicole Klausner, die Handelsrichter Dr. Thomas Lörtscher, Prof. Dr. Othmar Strasser und Peter Leutenegger sowie der Gerichtsschreiber Dr. Moritz Vischer

**(Teil-)Urteil vom 25. Februar 2019**

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,
  2. **B.** \_\_\_\_\_ **AG**,
- Kläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_,

gegen

1. **C1.** \_\_\_\_\_ **AG**,
  2. **C2.** \_\_\_\_\_ **AG**,
- Beklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_,

betreffend **Persönlichkeitsverletzung / UWG**

### **Rechtsbegehren:**

(act. 23 S. 3 ff.)

- " 1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten mit den Berichten ab tt.mm.2009 in ihren jeweiligen Medien D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_, den Zeitungen F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, H1.\_\_\_\_, H2.\_\_\_\_, I.\_\_\_\_, J.\_\_\_\_ (jeweils print und online) sowie K.\_\_\_\_

insbesondere mit den nachfolgenden Aussagen (in diesen Formulierungen und in ähnlichen Formulierungen mit gleichem Sinngehalt):

#### *Themenkreis Erpressung, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung:*

Dem ... und ... [Bezeichnung] werden Erpressungsversuche vorgeworfen / Er soll Sexspiele mit Frauen aus der ... [einer Berufsgattung Zugehörige] gefilmt haben und mit den Sexvideos versucht haben, die Frauen zu erpressen / "A.\_\_\_\_ hat immer wieder junge Frauen unter einem Vorwand in den ... [Ort] im B.\_\_\_\_ gelockt, da hatte er mit ihnen Sex, der von den Überwachungskameras aufgezeichnet wurde", so eine ... [Angehörige einer soziale Gruppe]. Mit diesen Aufnahmen soll A.\_\_\_\_ laut D.\_\_\_\_ die Mädchen erpresst haben

#### *Themenkreis Sexualdelikte (sex. Nötigung, Belästigung, Vergewaltigung):*

In ... [Angehörige einer soziale Gruppe]-kreisen sei es "ein offenes Geheimnis" bzw. "ein mehr oder weniger offenes Geheimnis, dass A.\_\_\_\_ im ... [Ort] seines B'.\_\_\_\_ an der ...-strasse Frauen zu Sex gezwungen oder auch geschlagen habe / Im ... [Ort] sollen wahre Orgien stattgefunden haben, wobei von erzwungenem Oralsex und Nacktfotos die Rede ist / Schwere Vorwürfe gegen A.\_\_\_\_, er sitzt in UHaft, mehrere Mädchen haben ihn wegen sexueller Nötigung angezeigt / Im Beitrag reden Frauen, die wissen, was im ... [Ort] vom [Lokalität] passiert ist: "Mini Fründin hät gseit, dass sie mit zwei Typä i dem ... [Ort] inä gsi isch. De eint devo isch dr A.\_\_\_\_ gsi. Und dänn hät er gseit: blas eus eis oder chunsch da numä usä". Diese Kollegin hat A.\_\_\_\_ jetzt angezeigt. Laut L.\_\_\_\_ ist ihre Freundin zu Oralsex gezwungen worden / "Es isch im ... [Ort] ine gsi, dänn hät er abgeschlosse. Ich bin verschrocke. Er hät mich am Hals packt und so quasi gseit: blas mer eis". Seine Sucht ist dem ... [Bezeichnung] jetzt zum Verhängnis geworden. Aus dieser Situation hilft ihm kein ... / Es melden sich immer mehr junge Frauen bei der Polizei, A.\_\_\_\_ habe sie im ... [Ort] sexuell belästigt / mm.2004: er sitzt 16 Tage in UHaft wegen sexueller Beziehung mit Minderjährigen. mm.2009: jetzt kommt die ... Sex Affäre so richtig ins Rollen / In mindestens 3 Fällen junge Frauen im B'.\_\_\_\_ zu Oralsex gezwungen / Weiteres Detail kommt ans Tageslicht A.\_\_\_\_ soll sogenannte "... [Getränk]" benutzt haben, um seine weiblichen Opfer willig zu machen / Laut Insidern nicht das erste Mal, dass der Unternehmer wegen Sex Übergriffen mit dem Gesetz in Konflikt kommt / So beschreibt ein Mädchen, die ein Heimfahr Angebot von A.\_\_\_\_ annahm, die Reisebedingungen: "Entweder du bläst mir einen, oder du steigst aus"

#### *Themenkreis physische Gewalt:*

Seit Jahren kursieren Gerüchte über seinen groben Umgang mit Frauen, Ohrfeigen / Prügelei in M.\_\_\_\_ / Fusstritte / Prügelei im N.\_\_\_\_ [Hotel]: "A.\_\_\_\_ ist unser ... [Bezeichnung]" / Anwältin des Opfers sagt klar, A.\_\_\_\_ habe sie mit ... [Gegenstand] angegriffen / Videoaufnahmen zeigen klar, dass A.\_\_\_\_ mit ... [Gegenstand] angegriffen hat / Opfer: A.\_\_\_\_ habe sie und O.\_\_\_\_ mit einer ... [Gegenstand] geschlagen. Dann kam es noch schlimmer: ,er rannte auf mich zu und schlug mich

voll ins Gesicht' / ... [Personen] sollen A. \_\_\_\_\_ als Täter schützen / So kann man selbst als ... [Bezeichnung] risikolos zuschlagen

**Themenkreis Charakterschwäche, psychische Krankheit, sittenwidriges Verhalten:**

Die psychosexuelle Entwicklung von A. \_\_\_\_\_ ist retardiert zurückgeblieben / Sein Vater hatte offenbar Mühe, den Söhnen klare Grenzen aufzuzeigen / Jetzt ist da nur noch ein ... Mann, der ... und offensichtlich damit nicht fertig wird / A. \_\_\_\_\_s Strategie: ... / Nicht das erste Mal ... / Er hatte aber den Frauen jeweils ... geboten, damit sie ihre Anzeigen zurückzogen / Orgien von ... im B. \_\_\_\_\_ / Immenses Charakterproblem / Widerruf der Vorwürfe nur wegen massivem Druck und Drohung / Unmissverständlich klar gemacht, dass es für sie besser wäre, wenn sie ihre Aussage zurückziehen würde / Nutzt seine Stellung und sein ... skrupellos aus / Lange gab es Gerüchte über das, was in A. \_\_\_\_\_s ... [Lokalität] vorgeht, jetzt erst kommt alles raus. Warum dauerte das so lange? Diese ... [soziale Gruppierung] ist ekelhaft. Wenn man so etwas geschrieben hätte oder nur recherchiert, was eigentlich ohnehin alle wussten, so hätte es Drohungen gegeben und der Anwalt wäre gekommen / "..."  
... [Auszeichnung] für A. \_\_\_\_\_ / Das Ende des Systems B. \_\_\_\_\_ / Jahrelang hatten Betroffene Anzeigen zurückgezogen und erhielten dafür ... Für einmal konnte sich A. \_\_\_\_\_ nicht freikaufen von juristischen Problemen / Er ist ein Sexual- und Gewalttäter / A. \_\_\_\_\_ scheint sich nicht bewusst zu sein, was er bei seinen Opfern angerichtet hat. War jemand nicht willig, so brauchte er Gewalt - körperlich und sexuell. Nicht immer, aber immer wieder. Das Ganze hatte System

sowie

indem sie durch ihre Berichte (Artikel, Bilder, Videos, Radiosendungen; jeweils unter voller Namensnennung) und deren permanente Verlinkung eine eigentliche Medienkampagne gegen den Kläger geführt haben

- a) den Kläger in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt haben;
  - b) eventualiter das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb verletzt haben.
2. Es sei festzustellen, dass die Beklagten mit den Berichten ab tt.mm.2009 in ihren jeweiligen Medien D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, den Zeitungen F. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_, H1. \_\_\_\_\_, H2. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ (jeweils print und online) sowie K. \_\_\_\_\_

mit den nachfolgenden Aussagen (in diesen Formulierungen und in ähnlichen Formulierungen mit gleichem Sinngehalt):

**Themenkreis Erpressung im B. \_\_\_\_\_**

"A. \_\_\_\_\_ hat immer wieder junge Frauen unter einem Vorwand in den ... [Ort] im B. \_\_\_\_\_ gelockt, da hatte er mit ihnen Sex, der von den Überwachungskameras aufgezeichnet wurde", so eine ... [Angehörige einer soziale Gruppe]. Mit diesen Aufnahmen soll A. \_\_\_\_\_ laut D. \_\_\_\_\_ die Mädchen erpresst haben

**Themenkreis Sexualdelikte im B. \_\_\_\_\_**

In ... [Angehörige einer soziale Gruppe] sei es "ein offenes Geheimnis" bzw. "ein mehr oder weniger offenes Geheimnis", dass A. \_\_\_\_\_ im ... [Ort] seines B'. \_\_\_\_\_ an der ...-strasse Frauen zu Sex gezwungen oder auch geschlagen habe / Im ... [Ort] sollen wahre Orgien stattgefunden haben, wobei von erzwungenem Oralsex und Nacktfotos die Rede ist / Im Beitrag reden Frauen, die wissen, was im ... [Ort] vom ... [Lokalität] passiert ist: "Mini Fründin hät gseit, dass sie mit zwei Typä i dem ... [Ort]

inä gsi isch. De eint devo isch dr A. \_\_\_\_\_ gsi. Und dänn hät er gseit: blas eus eis oder chunsch da numä usä". Diese Kollegin hat A. \_\_\_\_\_ jetzt angezeigt. Laut L. \_\_\_\_\_ ist ihre Freundin zu Oralsex gezwungen worden / "Es isch im ... [Ort] ine gsi, dänn hät er abgeschlosse. Ich bin verschrocke. Er hät mich am Hals packt und so quasi gseit: blas mer eis". Seine Sucht ist dem ... [Bezeichnung] jetzt zum Verhängnis geworden / Es melden sich immer mehr junge Frauen bei der Polizei, A. \_\_\_\_\_ habe sie im ... [Ort] sexuell belästigt / In mindestens 3 Fällen junge Frauen im B. \_\_\_\_\_ zu Oralsex gezwungen / Weiteres Detail kommt ans Tageslicht: A. \_\_\_\_\_ soll sogenannte "... [Getränk]" benutzt haben, um seine weiblichen Opfer willig zu machen

sowie

indem sie eine eigentliche Medienkampagne gegen die Klägerin geführt haben

- a) das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb verletzt haben;
  - b) eventualiter die Klägerin in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt haben.
3. Es sei die Beklagte 1 zu verpflichten, innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft das Urteilsdispositiv zweimal aufeinanderfolgend auf Seite 1 sämtlicher Print-Ausgaben ihrer Medien F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ in der Grösse einer ganzen Seite zu publizieren, als Top-Artikel in K. \_\_\_\_\_ online zu platzieren sowie in der Sendung P. \_\_\_\_\_ von E. \_\_\_\_\_ und den News von D. \_\_\_\_\_ in sämtlichen Ausgaben eines bestimmten Tages zu verlesen.

Es sei die Beklagte 2 zu verpflichten, innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft das Urteilsdispositiv zweimal aufeinanderfolgend auf Seite 1 von H1. \_\_\_\_\_ in der Grösse einer ganzen Seite zu publizieren und als Top-Artikel im H1. \_\_\_\_\_ online zu platzieren.

Es sei die Beklagte 3 zu verpflichten, innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft das Urteilsdispositiv zweimal aufeinanderfolgend auf Seite 1 von H2. \_\_\_\_\_ in der Grösse einer ganzen Seite zu publizieren und als Top-Artikel im H2. \_\_\_\_\_ online zu platzieren.

Es sei die Beklagte 4 zu verpflichten, innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft das Urteilsdispositiv zweimal aufeinanderfolgend auf Seite 1 der J. \_\_\_\_\_ und im I. \_\_\_\_\_ zu publizieren.

4. Es seien die Beklagten zu verpflichten, sämtliche Presseartikel, TV/Video und Radiobeiträge mit persönlichkeitsverletzenden und gegen das UWG verstossenden Inhalten aus allen verfügbaren Archiven in allen Formen und Formaten zu löschen, insbesondere in den elektronischen (online) Archiven, den Mediendatenbanken (inkl. Q. \_\_\_\_\_ und R. \_\_\_\_\_) und den Internet-Suchmaschinen (z.B. S. \_\_\_\_\_, inkl. S. \_\_\_\_\_-Index und S. \_\_\_\_\_ Cache);

eventualiter seien die Beklagten zu verpflichten, die genannten Artikel und Beiträge in allen verfügbaren online Archiven mit dem Urteilsdispositiv zu verlinken.

5. Es sei den Beklagten zu verbieten, in sämtlichen ihrer Medien die in Ziffer 1 und 2 genannten Aussagen in diesen Formulierungen oder in

ähnlichen Formulierungen mit gleichem Sinngehalt weiter zu verbreiten, unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall.

6. Die Beklagten seien zu verpflichten, dem Kläger den durch die widerrechtlichen Berichte (inkl. Folgeberichte) bzw. die Medienkampagne in ihren Medien erzielten Gewinn, dessen Höhe nach Durchführung des Beweisverfahrens beziffert bzw. nach richterlichem Ermessen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 OR abzuschätzen sein wird, herauszugeben und es seien die Beklagten zu verpflichten, sämtliche Informationen zur Eruiierung bzw. Abschätzung des Gewinns offen zu legen, insbesondere die Umsatz, Auflage und Leserzahlen (einschliesslich Anzahl Klicks auf Online-Artikel und statistische Auswertungen zu den meistgelesenen Artikeln), die Anzahl der Einzelverkäufe, die Aushänge an den Kiosken und Zeitungsboxen an den Daten mit Negativberichten über die Kläger, die Entwicklung der Abonnementszahlen, die Entwicklung der Inserate und Werbeeinnahmen, die Umsatzrendite ihrer einzelnen Titel und ihrer Medien und insgesamt, sowie alle relevanten Vergleichszahlen in Schweizer Franken, im Zeitraum ab tt.mm.2008 bis zum Urteilsdatum.
7. Es seien die Beklagten unter deren solidarischer Haftbarkeit zu verpflichten, dem Kläger CHF 638'931.60 als Schadenersatz zu bezahlen, unter dem Vorbehalt der Nachklage;  
eventualiter seien die Schadenersatzforderungen nach richterlichem Ermessen auf die Beklagten aufzuteilen.
8. Es seien die Beklagten unter deren solidarischen Haftbarkeit zu verpflichten, dem Kläger CHF 50'000. als Genugtuung zu bezahlen;  
eventualiter sei die Genugtuungsforderung nach richterlichem Ermessen auf die Beklagten aufzuteilen.

Alles und Kosten und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWST von 8%) zu Lasten der Beklagten."

## **Sachverhalt und Verfahren**

### A. Sachverhaltsübersicht

#### a. Parteien und ihre Stellung

Der Kläger 1 ist Unternehmer und betrieb bis Ende 2010 den ... [Lokalität] "B. \_\_\_\_\_" in Zürich. Er ist Verwaltungsratsmitglied der Klägerin 2, die namentlich das Betreiben von Restaurationsbetrieben, wie den zuvor genannten ... [Lokalität], bezweckt.

Bei den Beklagten 1-2 (nachfolgend: Beklagte) handelt es sich um Schweizer Medienunternehmen.

#### b. Prozessgegenstand

Streitgegenstand bilden diverse Berichte, die die Beklagten in ihren Medienerzeugnissen (Zeitungen, Radio, Fernsehen etc.) veröffentlichen. Im Kern drehen sich diese um ein vor rund 10 Jahren gegen den Kläger 1 angestregtes Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat.

Diese Berichterstattung verletzte verschiedentlich die Persönlichkeitsrechte des Klägers 1, wobei es nach zweiter Rückweisung des Bundesgerichts im vorliegenden Prozess erneut über den genauen Umfang zu befinden gilt.

### B. Prozessverlauf

Am 24. Februar 2011 (Datum Poststempel) reichten die Kläger die Klage mit obigen Rechtsbegehren hierorts ein (act. 1). Den ihnen – nach Streitwertbezifferung (act. 6) – mit Verfügung vom 14. März 2011 (Prot. S. 3) auferlegten Gerichtskostenvorschuss leisteten sie fristgerecht (act. 9). Mit Verfügung vom 31. März 2011 (Prot. S. 4) wurde den Beklagten Frist zur Einreichung der Klageantwort angesetzt. Deren Erstattung erfolgte am 5. Juli 2011 (act. 15). Mit Verfügung vom 2. September 2011 wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Prot. S. 8).

Die Replik datiert vom 7. November 2011 (act. 23) und die Duplik vom 17. Februar 2012 (act. 29). Zwischenzeitlich reichten die Kläger eine Noveneingabe ein (act. 27), zu welcher sich die Beklagten mit Eingabe vom 5. März 2012 äusserten (act. 32). Die Kläger nahmen hierzu und zur Duplik mit separaten Eingaben vom 24. April 2012 (act. 36; act. 37) Stellung. In der Folge verzichteten die Parteien auf die Durchführung einer Hauptverhandlung; die Kläger ausdrücklich (act. 43) und die Beklagten durch ihr Stillschweigen (vgl. Prot. S. 13). Das hernach ergangene Urteil des Handelsgerichts vom 26. Juni 2014 (act. 69) wurde mit Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2015 (act. 75) teilweise aufgehoben. Gleiches geschah mit Urteil des Handelsgerichts vom 8. Februar 2016 (act. 84), das mit Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2017 (act. 90) teilweise kassiert wurde. In der Folge scheiterten sowohl gerichtliche als auch aussergerichtliche Vergleichsbemühungen (Prot. 2; act. 93). Am 27. Juni 2018 (act. 94) erging ein Beweisbeschluss. Die Parteibefragung des Klägers 1 sowie die Stellungnahmen der Parteien dazu fanden am 10. Dezember 2018 statt (Prot. S. 4 ff.). Mit Verfügung vom 1. Februar 2019 (act. 99) wurde den Parteien schliesslich Wechsel in der Gerichtsbesetzung angezeigt. Die Beklagten reichten mit Eingabe vom 5. Februar 2019 (act. 101) eine unaufgeforderte Stellungnahme betreffend ihre Interpretation des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids ein. Diese kann den Klägern mit diesem Urteil zugestellt werden; sie findet, da vom Gericht nicht angeordnet, keine Berücksichtigung in den nachfolgenden Erwägungen und ist ohnehin nicht entscheidrelevant. Das Handelsgericht ist an den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid gebunden. Der Prozess ist spruchreif.

## Erwägungen

### 1. Einleitung

Sowohl das Handelsgericht als auch das Bundesgericht haben sich bereits zweifach mit der vorliegenden Streitsache befasst und – bei hauptsächlicher Klageabweisung – verschiedentlich Persönlichkeitsverletzungen festgestellt (siehe im Überblick E. 8.3). In Nachachtung des letzten vorgenannten, höchstrichterlichen

Entscheidendes gilt es – nebst der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen – in einem ersten Schritt noch über folgende Punkte zu befinden:

- "T.\_\_\_\_\_ [Zeitungstitel]" (l.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/52])
- "U.\_\_\_\_\_ [Zeitungstitel]" (H1.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/91])
- "V.\_\_\_\_\_ : Die meistgelesenen Artikel 2009" (F.\_\_\_\_\_ online und W.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/102])
- Medienkampagne ab tt.mm.2011
- Anspruch des Klägers 1 auf Auskunft und Rechnungslegung
- Genugtuung

Erst danach kann in einem zweiten Schritt die Höhe des Gewinnherausgabeanspruchs des Klägers 1 beurteilt werden (zum Ganzen: BGE 143 III 297 E. 8.2.6).

## 2. Formelles

Die Beklagten bestreiten die Zulässigkeit der klägerischen Noveneingabe vom 10. Februar 2012 (act. 27). Die darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen seien nicht ohne Verzug vorgebracht worden (act. 32 N 5 f.). Dies gelte insbesondere für den beanstandeten Artikel vom 10. Januar 2012 (act. 32 N 6).

Die Beklagten verkennen mit diesen Ausführungen die Tragweite einer möglichen "Medienkampagne". Das Vorliegen einer Medienkampagne gilt es in materieller Hinsicht abstrakt und losgelöst von einzelnen Artikeln über einen gewissen Zeitraum zu beurteilen. Dies macht es in prozessualer Hinsicht notwendig, solange mit deren Einbringung als Novum zuzuwarten, bis sie abgeschlossen oder zumindest abgeflaut ist. Erst danach kann überhaupt eine gerichtliche Beurteilung des Novums "weitere Medienkampagne" erfolgen. Aus der lediglich dienenden Funktion des Prozessrechts können sich keine höheren Anforderungen ergeben. Das klägerische Vorgehen erweist sich vor dem Hintergrund von Art. 229 ZPO damit ohne Weiteres als zulässig.

*Zusammenfassend* liegt mit Eingabe vom 10. Februar 2012 eine prozessual zulässige Noveneingabe des Klägers 1 vor.



3. "T. \_\_\_\_\_" (I. \_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/52])

3.1 Ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung

Der Inhalt des genannten Artikels stellt gemäss Bundesgericht eine nicht gerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung dar (Urteil BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 7.2.3.8; vgl. Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 4.3 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297]).

3.2. Fazit

Versehentlich wurde dies nur in den Erwägungen, aber nicht im Dispositiv des aufgehobenen Urteils vom 8. Februar 2016 festgestellt (act. 84). Dies gilt es hiermit nachzuholen. Die Beklagte 2 ist entsprechend zu verpflichten, eine Willenserklärung auf Löschung gegenüber der Q. \_\_\_\_\_ AG, R. \_\_\_\_\_ AG und S. \_\_\_\_\_ GmbH abzugeben.

4. "U. \_\_\_\_\_" (H1. \_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/91])

4.1. Persönlichkeitsverletzung

Das Bundesgericht stufte den streitgegenständlichen Artikel – anders als das hiesige Gericht – als persönlichkeitsverletzend ein (Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E.5.2.4 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297]). Neu zu entscheiden hat das Handelsgericht somit nur noch über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, den die Beklagte 1 darzutun hat (a.a.O. E. 5.2.5.).

4.2. Rechtfertigungsgründe

Vorauszuschicken ist, dass unter einem Rechtfertigungsgrund der Nachweis der Wahrheit der persönlichkeitsverletzenden Äusserung oder der Begründetheit der Kritik bzw. eines des den Interessen des Verletzten mindestens gleichwertigen öffentlichen oder privaten Interesses, zu verstehen ist (BGE 143 III 297 E. 6.7.1).

Der Beklagten 1 misslingt der Beweis eines Rechtfertigungsgrundes: In bloss pauschaler Weise führt sie aus, dass die Darstellungen im erwähnten Artikel "ausnahmslos sachlich korrekt und rechtlich zulässig" seien (act. 15 N 76) bzw. es

keine "Falschmeldung" gäbe (act. 15 N 159). Weder findet sich im beklagischen Vortrag eine konkrete, inhaltliche Bezugnahme zu einzelnen Textpassagen noch werden Belege zu deren Untermauerung eingereicht. Es wird vielmehr auf zahlreiche, zum Beweis anbotene Zeugenaussagen verwiesen, womit sich das ungenügend vorgetragene Tatsachenfundament allerdings nicht korrigieren lässt (Urteil BGer 4A\_504/2015 vom 28. Januar 2016 E. 2.4; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150173-O vom 12. Juli 2017 E. 3.3.1; vgl. Urteil BGer 4A\_221/2015 vom 23. November 2015 E. 3.1 [nicht publizierte E. in BGE 141 III 549]). Die Beklagte 1 spricht in diesem Zusammenhang selbst von einer bloss "allgemeinen Bestreitung" (act. 29 N 140). Überhaupt werden dieselben 21 Zeugen zum Wahrheitsbeweis einer Vielzahl von beklagischen Publikationen angerufen. Solche mehrthematischen Beweismittel sind ebenfalls unzulässig (statt vieler: HASENBÖHLER, Das Beweisrecht der ZPO, Band 1, Zürich 2015, § 2 N 2.11; Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG140246-O vom 12. Mai 2017 E. 3.2 [teilweise in ZR 116/2017 Nr. 42 publiziert]).

#### 4.3. Fazit

*Zusammenfassend* ist – mangels gehörig dargetaner Rechtfertigungsgründe – die persönlichkeitsverletzende Natur des Artikels festzustellen. Die Beklagte 1 ist entsprechend zu verpflichten, ihn – da weiterhin auffindbar – auf ihrer Webseite zu löschen und eine Willenserklärung auf Löschung gegenüber der Q.\_\_\_\_ AG, R.\_\_\_\_ AG und S.\_\_\_\_ GmbH abzugeben.

#### 5. "V.\_\_\_\_ : Die meistgelesenen Artikel 2009" (F.\_\_\_\_ online und W.\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/102])

##### 5.1. Vorbemerkung

Das Bundesgericht hat die handelsgerichtliche Argumentation hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation des genannten Online-Artikels verworfen (Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 5.3.3 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297]). Erneut gilt es deshalb über die Frage der Verletzung der Persönlichkeit und diejenige der Rechtfertigung zu entscheiden.

## 5.2. Persönlichkeitsverletzung

Der streitgegenständliche Bericht bündelt eine Reihe von Artikeln aus dem Ressort "Zürich", die im Jahr 2009 "besonders häufig beachtet wurden", in die fünf Kategorien "Verkehr", "Leben in Zürich", "Panorama", "Leute" und "Politik". Als zweitplatzierten Artikel in der Kategorie "Leute" nennt der Bericht ein Porträt über den Kläger 1 aus der Zeit kurz bevor bekannt geworden sei, dass dieser "mehrfach wegen Tätlichkeiten und sexuellen Übergriffen angeklagt sei" (Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 5.3.1 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297]).

Begriffe wie "Tätlichkeiten" und "sexuelle Übergriffe" stellen landläufig Straftatbestände dar; auch der Durchschnittsleser verbindet sie ohne Weiteres mit dem Strafrecht. Er wird aufgrund deren häufigen Sprachgebrauchs auch eine ungefähre Vorstellung von der Tragweite solcher Vorwürfe haben.

Anders sieht dies, wie bereits im Grundsatz vom Bundesgericht erwogen (Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 5.3.3 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297], mit dem Begriff der "Anklage" aus. Einerseits kann eine Person von einer anderen ausserhalb eines strafrechtlichen Verfahrens angeklagt werden, etwas Unrechtes getan zu haben. Andererseits kann der Durchschnittsleser ohne juristische Fachkenntnisse kaum präzise einordnen, was mit diesem Ausdruck genau gemeint ist. Dennoch wird er die strafrechtliche Konnotation aufgrund der Verknüpfung mit den Straftatbeständen erkennen, aber es wird für ihn lediglich die Verknüpfung der Person des Klägers 1 mit einem Strafverfahren im Vordergrund stehen. Ob eine Anklage im juristisch-technischen Sinn erhoben wurde oder nicht, spielt für das Durchschnittsverständnis aber gar keine Rolle. Die im Artikel beschriebene Involvierung des Klägers 1 in ein Strafverfahren genügt bei objektivierter Betrachtungsweise nämlich bereits für sich genommen, um dem Kläger 1 ein verwerfliches, gesellschaftlich verpöntes Verhalten zu unterstellen (in diesem Sinne: Urteil des Handelsgerichts des Kantons HE170166-O vom 29. Juni 2017 = ZR 116/2017 Nr. 69, S. 226 ff., Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150249-O vom 15. März 2018 E. 1.2). Dies gilt im besonderen Ausmass, da auch nur schon mutmasslichen Sexualstraftätern eine gesellschaftliche Ächtung widerfährt (vgl. Urteil BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 7.2.3.4). Die persön-

lichkeitsverletzende Natur des streitgegenständlichen Online-Artikels ist daher zu bejahen.

### 5.3. Rechtfertigungsgründe

Es ist ohne Weiteres möglich, über die Involvierung einer Person in ein Strafverfahren zu berichten. Es gilt dabei allerdings die von der Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten Grenzen zu wahren (dazu ausführlich: z.B. Urteil des Bundesgerichts 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 8.2 m.w.H.). Deren Einhaltung vermag die Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen.

Während es auf die effektive Erhebung der Anklage im juristisch-technischen Sinn, wie gezeigt, nicht ankommen kann, hat die Beklagte 1 zum Gelingen des Wahrheitsbeweises als Rechtfertigungsgrund immerhin darzulegen, dass ein Strafverfahren gegen den Kläger 1 wegen Tätlichkeiten und sexuellen Übergriffen geführt wurde. Zur Führung dieses Beweises kann sich die Beklagte 1 aber nicht einfach auf später bekannt gewordene Tatsachen stützen, sondern sie hat aufzuzeigen, dass der Artikel zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung am tt.mm.2009 der Wahrheit entsprach. Dies misslingt ihr wiederum: Sie verweist pauschal auf die Akten der Stadtpolizei Zürich ohne im Parteivortrag selbst deren zeitlichen Bezug zum tt.mm.2009 näher auszuführen. Sie begnügt sich bei allgemein gehaltenen Aussagen wie "das Strafverfahren war hinlänglich bekannt" (act. 29 N 142) und es sei nicht "falsch" berichtet worden. Dies ist ungenügend. Überhaupt nennt die Beklagte 1 für eine Vielzahl von Tatsachenvorbringen dieselben Beweismittel (act. 15 N 80; act. 29 N 142), was angesichts des zuvor beschriebenen Verbots mehrthematischer Beweismittel nicht angeht. Die Beklagte 1 vermag deshalb den Wahrheitsbeweis nicht zu erbringen. Weitere Rechtfertigungsgründe tut sie nicht dar.

### 5.4. Fazit

*Zusammenfassend* ist – mangels gehörig dargetaner Rechtfertigungsgründe – die persönlichkeitsverletzende Natur des Artikels festzustellen. Die Beklagte 1 ist ent-

sprechend zu verpflichten, eine Willenserklärung auf Löschung gegenüber der Q. \_\_\_\_\_ AG, R. \_\_\_\_\_ AG und S. \_\_\_\_\_ GmbH abzugeben.

## 6. Medienkampagne ab tt.mm.2011 ("Medienkampagne 2")

### 6.1. Vorbemerkung

Das Bundesgericht bejahte eine gegen den Kläger 1 geführte persönlichkeitsverletzende Medienkampagne im Zeitraum vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2010 (vgl. Urteil BGer 5A\_256/2016 vom 9. Juni 2017 E. 7.4.2, E. 8 [nicht publ. E. in BGE 143 III 297]). Es hat dem Handelsgericht aufgetragen, über eine zweite Medienkampagne ab tt.mm.2011 zu befinden (a.a.O. E. 6.8).

### 6.2. Streitpunkte

Der Kläger 1 führt replicando aus, es sei im Zuge des erstinstanzlichen Strafverfahrens vor Bezirksgericht Zürich zu einer zweiten gegen ihn gerichteten Medienkampagne gekommen (act. 23 N 333 ff.). Diese sei massgeblich von den beklaglichen Presseerzeugnissen mitgetragen worden (z.B. act. 23 N 336). Der letzte, diesbezügliche Artikel datiere vom tt.mm.2012 (act. 27 N 25).

Die Beklagten bestreiten ihre Mitwirkung an einer persönlichkeitsverletzenden Medienkampagne (z.B. act. 29 N 242). Die Inhalte der Berichte sei unter den Gesichtspunkten des Persönlichkeitsrechts nicht zu beanstanden (z.B. act. 32 N 7). Teils handle es sich um blosser Kommentare (z.B. act. 29 N 246 ff.), teils um wahrheitsgemässe Gerichtsberichterstattung (z.B. act. 29 N 260; act. 32 N 19). Diese greife in zulässiger Weise die Eigendarstellungen des Klägers 1 rund um den Prozess auf (act. 32 N 12) und weise auf eklatante Widersprüche in dieser hin (act. 32 N 10).

### 6.3. Würdigung

#### a.) Persönlichkeitsverletzung

Gemäss Bundesgericht stellt eine Medienkampagne einen unzulässigen Eingriff in die informationelle Privatsphäre dar, die ebenfalls vom Persönlichkeitsrecht ge-

schützt wird (BGE 143 III 297 E. 6.5). Die Persönlichkeitsverletzung folgt daraus, dass der Verletzte seines privaten Herrschaftsbereichs beraubt wird, selbst darüber zu bestimmen, von welchen Informationen über sich und sein Leben die Öffentlichkeit erfahren soll (a.a.O.). Der Inhalt der einzelnen Berichte ist bei der Beurteilung einer Medienkampagne folglich ohne Relevanz, wird die Privatsphäre doch erst durch das Zusammenspiel zahlreicher Artikel verletzt, die sich zu einer eigentlichen Kampagne verdichten (vgl. BACHER, Persönlichkeitsverletzung durch eine Medienkampagne, in: *sui-generis* 2017, N 30). Dies macht es in tatsächlicher Hinsicht namentlich erforderlich, den Umfang der Berichterstattung festzustellen (BACHER, a.a.O., N 15 ff.).

Diesbezüglich ist der Sachverhalt unbestritten, gestanden die Beklagten doch Folgendes ein:

**act. 29 N 239**

"Die vom Kläger behauptete Zahl von 1'463 Print-Artikel im Zeitraum vom tt.mm.-tt.mm.2011 dürfte zutreffend sein. Davon wurde nur eine verschwindend kleine Anzahl von den Beklagten [1-2] publiziert."

**act. 29 N 248**

"Wie der Kläger an anderer Stelle behauptet, lief damals ein Medienhype, der Kläger selbst macht bekanntlich allein für diesen Zeitraum 1'463 Print-Artikel geltend (...). Hinzu kommen noch zahlreiche Online-Artikel. Hinzu kommt vor allem auch eine äusserst umfangreiche Berichterstattung der Monopolmedien AA.\_\_\_\_\_ und AB.\_\_\_\_\_."

Auch bezüglich der anfangs 2012 erfolgten, intensiven Berichterstattung finden sich keine konkreten, beklagtischen Bestreitungen. Vielmehr wird mehrfach pauschal darauf hingewiesen, dass die Beklagten nicht alleine für diese verantwortlich gewesen seien (z.B. act. 32 N 16).

Somit ist ohne Weiteres erstellt, dass ab Herbst 2011 wiederum eine beispielelose Anzahl von Artikeln über den Kläger 1 veröffentlicht wurde. Es war, wie die Beklagten dies selbst bezeichneten, ein eigentlicher "Medienhype" rund um dessen Person im Gang. Nebst Berichten in Print-Medien wurde in überdurchschnittlicher Weise auch online sowie im Radio und Fernsehen über das Zürcher Strafverfahren des Klägers 1 berichtet. Dieser sah sich demzufolge mit einer kaum zu über-

blickbaren Anzahl an Presseberichten konfrontiert, die seine mediale Skandalisierung weiter vorantrieben. Obgleich aufgrund seiner Stellung als Boulevard-Prominenter Abstriche an Privatsphäre und Diskretionsbedürfnis zu machen sind (Urteil BGer 5A\_658/2014 vom 6. Mai 2015 E. 5.6 f.; BGE 143 III 297 E. 6.5), sprengt die journalistische Auseinandersetzung mit seiner Person jeden Rahmen. Durch die Preisgabe zahlreicher personenbezogener Gegebenheiten und Ereignisse aus dem Leben des Klägers 1 verdichtete sich die Berichterstattung zu einer persönlichkeitsverletzenden Medienkampagne. Zu dieser trugen auch die Presserzeugnisse der Beklagten bei, die – unbestrittenermassen (z.B. act. 29 N 243; act. 32 N 26) – mehrfach über den Kläger 1 berichteten. Ohne Relevanz ist, wie dies die Beklagten einwenden, dass auch andere Medienhäuser die Medienkampagne befeuerten (BGE 143 III 297 E. 6.5). Durch ihre Beteiligung an der Medienkampagne verletzten die Beklagten ihrerseits die Persönlichkeit des Klägers 1. Aufgrund der Bundesgerichtlichen Vorgaben führt dies zur Bejahung einer persönlichkeitsverletzenden Medienkampagne im Zeitraum vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012, da hier der letzte, eingeklagte Artikel der Beklagten erschien, der sich mit dem gegen den Kläger 1 angestregten Zürcher Strafverfahren beschäftigte.

b.) Rechtfertigungsgründe

Als Rechtfertigungsgründe kommen hier allenfalls überwiegende öffentliche oder private Interessen in Frage (BGE 143 III 297 E. 6.7.2). Der Wahrheitsgehalt der einzelnen Berichte respektive überhaupt deren Inhalt vermag eine Medienkampagne nicht zu rechtfertigen, steht doch – wie erörtert – der Verlust an Privatsphäre im Vordergrund (siehe vorne E. 6.3/a und BGE 143 III 297 E. 6.7.2). Dies ist auch bei der Prüfung der Rechtfertigungsgründe zu berücksichtigen. Mithin muss ein bestimmtes öffentliches oder privates Interesse an dieser besonders intensiven Form der Publikation vorliegen und nicht einfach daran, die fraglichen Inhalte zu veröffentlichen (BACHER, Persönlichkeitsverletzung durch eine Medienkampagne, in: *sui-generis* 2017, N 38). Nach BACHER soll ein solches überwiegendes Interesse namentlich dann bejaht werden, wenn gegen starken (z.B. politischen) Widerstand auf schwerwiegende Missstände aufmerksam gemacht wird (BACHER, a.a.O., N 38).

Im konkreten Fall können sich die Beklagten weder auf ein öffentliches noch auf ein privates Interesse stützen, das die Medienkampagne rechtfertigen würde. Ihre Berichterstattung diene nicht dazu, dem Publikum Klarheit über den erstinstanzlichen Prozess vor Bezirksgericht Zürich zu verschaffen. Dies gaben die Beklagten denn auch unumwunden zu, wollten sie durch ihre Berichterstattung doch "zahlreiche eklatante Widersprüche in der Selbstdarstellung des Klägers [1] basierend auf der richterlichen und gutachterlichen Würdigung des Falls" aufzuzeigen, die auch für die "Urteilsfindung und Strafzumessung" von zentraler Bedeutung gewesen seien (act. 32 N 10). Die informative Darstellung des eigentlichen Prozesses geriet, wie aus diesem Zugeständnis ersichtlich wird, in den Hintergrund. Vielmehr verliessen die Beklagten ihre Rolle als informierende Gerichtsberichterstatter, um mit eigenen Wertungen, Mutmassungen und Interpretationen die Ereignisse aufzubauchen und die Person des Klägers 1 stückweise zu demontieren. Diese Form der Berichterstattung diene keinem legitimen Informationsbedürfnis mehr, sondern (allenfalls) nur einem Unterhaltungsbedürfnis der Öffentlichkeit. Dieses vermag für sich genommen die Persönlichkeitsverletzung, die dem Kläger widerfahren ist, nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt hinsichtlich privater Interessen der Beklagten, die diese auch nicht gehörig behaupteten.

#### 6.4. Fazit

Zusammenfassend ist eine persönlichkeitsverletzende Medienkampagne der Beklagten im Zeitraum vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012 zu bejahen.

#### 7. Grundsätzlicher Gewinnherausgabeanspruch des Klägers 1

Gemäss Bundesgericht bilden bei der Gewinnherausgabe die widerrechtliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die Entstehung eines Gewinns sowie der Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmässigen Verletzung und dem erzielten Gewinn Beweisthemen (BGE 133 III 153 E. 3.3).

Das hiesige Gericht, zuletzt mit diesem Urteil, und das Bundesgericht haben verschiedentlich widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen des Klägers 1 durch einzelne Artikel sowie zwei gegen ihn geführte Medienkampagnen festgestellt



(siehe nachfolgend im Überblick E. 8.3). Mithin besteht in diesen Zeiträumen ein grundsätzlicher Gewinnherausgabeanspruch des Klägers 1 (vgl. BGE 143 III 297 E. 8.2.5.3). Über diesen gilt es, wie erwähnt, in einem zweiten Urteil – nach Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage durch die Beklagten (dazu sogleich) – zu befinden.

## 8. Anspruch des Klägers 1 auf Auskunft und Rechnungslegung

### 8.1. Vorbemerkung

Das Bundesgericht hat die handelsgerichtliche Argumentation bezüglich des klägerischerseits geltend gemachten Anspruchs auf Auskunft und Rechnungslegung verworfen (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.3 ff.). Er ist erneut zu behandeln.

### 8.2. Streitpunkte

Der Kläger verlangt die Offenlegung der in Ziffer 6 der Rechtsbegehren enthaltenen Informationen (insbesondere Umsatz, Auflage, Leserzahlen, Anzahl Klicks auf online-Artikel etc.), um ihm die Abschätzung des herauszugebenden Gewinns zu ermöglichen (act. 1 N 650).

Die Beklagten bestreiten einen Auskunfts- und Rechenschaftsablageanspruch des Klägers 1. Anhand der eingeforderten Unterlagen könne überdies auch kein allfälliger Gewinn festgestellt werden. Beispielsweise habe eine Bewegung auf einer Webseite noch nichts mit einem Gewinn zu tun (act. 15 N 298). Überhaupt stünden dem Anspruch Geschäftsgeheimnisse entgegen (act. 15 N 300).

### 8.3. Würdigung

Der Auskunftsanspruch ist materiell-rechtlicher Natur und leitet sich dogmatisch aus Art. 2 Abs. 1 ZGB ab (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.2). Er setzt voraus, dass der Geschädigte einen Eingriff und die Erzielung eines Verletzergewinns glaubhaft macht (JENNY, Die Eingriffskondition bei Immaterialgüterrechtsverletzungen, Diss., Zürich 2005, N 290). In der Regel genügt es, wenn er Verletzungshandlungen dartut, die geeignet sind, auf einen Schadeneintritt zu schliessen (FISCHER, Scha-

denberechnung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb, Diss., Basel 1961, S. 45).

Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall ohne Weiteres als erfüllt zu betrachten. In den Urteilen des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2014 bzw. 8. Februar 2016 (act. 69 S. 113; act. 84 S. 120) und des Bundesgerichts vom 6. Mai 2015 bzw. 9. Juni 2017 (act. 75 S. 57; act. 90 S. 62) wurde – teilweise rechtskräftig – über die Verletzungshandlungen respektive die seitens der Beklagten widerrechtlich begangenen Persönlichkeitsverletzungen zum Nachteil des Klägers 1 befunden. Übersichtshalber sind sie noch einmal chronologisch wiederzugeben:

- "P.\_\_\_\_\_" (TV-Sender E.\_\_\_\_\_ am tt.mm.2009 [act. 4/42 und act. 4/43]);
- "AC.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/38]);
- "AD.\_\_\_\_\_" (H2.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/39]);
- "AE.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/40 = act. 4/45 linke Spalte]);
- "AF.\_\_\_\_\_" (F.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/50]);
- "T.\_\_\_\_\_" (I.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/52]);
- "AG.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/47]);
- "AH.\_\_\_\_\_" (H2.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/48]);
- "AI.\_\_\_\_\_" (H2.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/49]);
- "AJ.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/44, act. 4/45]);
- "U.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [4/91]);
- "V.\_\_\_\_\_": Die meistgelesenen Artikel 2009" (F.\_\_\_\_\_ online und W.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/102])
- "AK.\_\_\_\_\_" (H2.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2010 [act. 4/133 und act. 4/134]);
- "AL.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2010 [act. 4/135]).

sowie

- Medienkampagne 1: Zeitraum vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2010;
- Medienkampagne 2: Zeitraum vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012.

Dem Kläger 1 steht damit im Grundsatz ein Anspruch auf Auskunfts- und Rechenschaftsablage gegen die Beklagten zu. Da er allerdings noch gar nicht weiss,

was genau der Inhalt der ihm zustehenden Informationen ist, kann von ihm nicht verlangt werden, jeden Beleg einzeln zu bezeichnen (zum Ganzen: BGE 143 III 297 E. 8.2.5.4 in fine). Daraus folgert das Bundesgericht, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit des Informationsbegehrens nicht zu streng sein dürfen (a.a.O.). Einzig zu umfassend formulierten Informationsbegehren ist richterlicherseits Einhalt zu gebieten, und sie sind auf ein zulässiges Mass einzuschränken (a.a.O.).

Eine solche Einschränkung ist in casu nur bezüglich des Zeitraums zu machen, verlangt der Kläger 1 doch die Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage ab tt.mm.2008 bis heute. Wie aus der vorne stehenden Übersicht ersichtlich wird, fallen sämtliche widerrechtlichen Artikel in die Zeitspannen der beiden Medienkampagnen. Nur während deren Dauer wird ein allfälliger Gewinnherausgabeanspruch des Klägers 1 überhaupt bestehen können, so dass die Beklagten auch nur hierfür informationspflichtig sind. Wie vom Kläger 1 angebeht, rechtfertigt sich indes, den Zeitraum auf die volle Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres auszuweiten, um entsprechende Vergleichsschlüsse überhaupt erst zu ermöglichen. Die Beklagten werden selbstständig gehalten sein, eine Auswahl von für die Medienkampagnen / verletzende Berichterstattung relevanten Belegen zu liefern (BGE 143 III 297 E. 8.2.5.4 in fine). Weitergehende Einschränkungen sind, wie erwähnt, nicht angezeigt. Sämtliche klägerischerseits begehrten Informationen erweisen sich als potentiell gewinnrelevant. Dies gilt im heutigen Zeitalter der Digitalisierung auch für die Anzahl Klicks auf einer Webseite, zumal dem Werbegeschäft auf dem Internet gerichtsnotorisch ein grosser Stellenwert zukommt.

Sofern die Beklagten Geschäftsgeheimnisse gegen den klägerischen Anspruch ins Feld führen, sind sie nicht zu beachten. Fraglich erscheint nur schon, ob sie im Zusammenhang mit einem Gewinnherausgabeanspruch überhaupt geltend gemacht werden können (in diesem Sinne z.B. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom. 30. Mai 2005 E. 2.4 = ZBJV 143/2005 S. 63 ff.; AFFOLTER, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, Diss., Bern 1994, S. 188). Jedenfalls fällt eine Interessenabwägung zugunsten des Klägers 1 aus, haben doch allfällige Geheimhaltungsinteressen der Beklagten angesichts der

Schwere der durch sie begangenen Persönlichkeitsverletzungen vor dessen legitimen Offenbarungsinteressen zurückzutreten. Dies ist im Grundsatz seit jeher in der Lehre anerkannt (z.B. FISCHER, Schadenberechnung im gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und unlauteren Wettbewerb, Diss., Basel 1961, S. 46).

#### 8.4. Fazit

*Zusammenfassend* sind die Beklagten für den Zeitraum vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2012, insbesondere vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2010 (Medienkampagne 1) und vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012 (Medienkampagne 2), zur Herausgabe der klägerischerseits angebotenen Informationen zu verurteilen.

### 9. Genugtuung

#### 9.1. Vorbemerkung

Das Bundesgericht hat die handelsgerichtliche Argumentation bezüglich der Genugtuungsklage verworfen (BGE 143 III 297 E. 9.4). Sie ist erneut zu behandeln.

#### 9.2. Streitpunkte

Der Kläger 1 fordert eine Genugtuung von CHF 50'000.– für die durch die Medienberichterstattung der Beklagten erlittene immaterielle (seelische) Unbill, wie permanente Angst vor schweren öffentlichen Verunglimpfungen, Panik, Gereiztheit, Nervosität, Frustration, Schlaflosigkeit, Dauerärger, Angst, in der Öffentlichkeit auf offene Ablehnung zu stossen, starken Stimmungsschwankungen, einem ohnmächtigen Gefühl, sich nicht wehren zu können (act. 1 N 339 ff., N 679).

Die Beklagten bestreiten den Genugtuungsanspruch des Klägers 1. Die seelischen Schmerzen des Klägers 1 seien unbelegt geblieben (act. 15 N 315) bzw. anlässlich der Parteibefragung novenrechtlich in diversen Punkten verspätet präzisiert worden (Prot. S. 17). Ausserdem bestreiten die Beklagten die Kausalität (Berichterstattung auch von anderen Medien, psychische Vorerkrankungen des Klägers 1, Erkrankung und Tod seines Vaters zum inkriminierten Zeitpunkt, laufendes Strafverfahren etc.; act. 15 N 315; Prot. S. 17 ff.).

### 9.3. Würdigung

#### a.) Schwere, immaterielle Unbill

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 49 Abs. 1 OR Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Hierfür muss die Persönlichkeitsverletzung einerseits objektiv als schwer bewertet werden können; andererseits ist erforderlich, dass die Persönlichkeitsverletzung vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden wird, somit auch "subjektiv" als schwer qualifiziert werden kann (statt vieler: REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich 2018, N 517 m.w.H.).

Das Handelsgericht hat sich bislang noch nicht eindeutig zur Frage der Schwere der erlittenen Persönlichkeitsverletzungen des Klägers 1 geäussert, aber immerhin ausgeführt, sie erscheine "äusserst fraglich" (act. 85 E. 5.14.3, S. 116). Daran kann nicht festgehalten werden. Der Kläger 1 war während einer mehrere Monate umfassenden Zeitdauer den negativen Medienkampagnen der Beklagten ausgeliefert. Diese Tatsache muss erfahrungsgemäss bereits genügen, um in objektiver Hinsicht die notwendige Schwere zu bejahen (ähnlich bereits: BGE 120 II 97 E. 2a). Die einzelnen Artikel, deren persönlichkeitsverletzender Inhalt verschiedentlich festgestellt wurde (siehe vorne im Überblick E. 8.3), verstärken nur noch mehr dieses Bild.

Der Kläger 1 wurde am 10. Dezember 2018 im Rahmen einer Parteibefragung ausgiebig zu seinen subjektiven Empfindungen während den Medienkampagnen befragt. Er schilderte detailliert und präzise, wie sehr er während dieser Zeit unter der beklagten Berichterstattung gelitten hatte. Er wirkte von den damaligen Vorgängen auch heute noch sehr mitgenommen, rang nach Worten und versuchte das Erlebte fassbar zu machen (z.B. "Es war pausenlos. Es hatte wie keine Regeln. Wenn alles geht. Wenn jeder, der auch in der Primarschule mal etwas gehört hat, hervorkommt (...). Es lief ein Horrorfilm ab. (...) [Prot. S. 4 f.]). Diese nachvollziehbare und eindringliche Schilderung führt zur Bejahung auch der sub-

jektiven Betroffenheit des Klägers 1. Anzumerken ist, dass es bei der Prüfung einer schweren, immateriellen Unbill – entgegen den Beklagten (Prot. S. 17) – irrelevant bleiben muss, ob sich der seelische Schmerz (zusätzlich) nach aussen hin, wie z.B. in Form von psychiatrischen Therapien etc., sichtbar manifestierte.

b.) Kausalität

Für den Beweis der natürlichen Kausalität genügt der Anscheinsbeweis (BGE 143 III 297 E. 9.5). Der Anscheinsbeweis wendet weder die Beweislast, noch bestimmt er das Beweismass; er verschiebt lediglich das Beweisthema, indem der Beweisbelastete den Sachumstand beweisen muss, aufgrund dessen das Gericht – bei Vorliegen eines typischen Geschehensablaufs – auf den natürlichen Kausalzusammenhang mit der eingetretenen Wirkung schliesst. Er ist ein Anwendungsfall einer tatsächlichen Vermutung (Urteil BGer 4A\_262/2016 vom 10. Oktober 2016 E. 4.4.2.1). Aus dem persönlichkeitsverletzenden Verhalten, nämlich den geführten Medienkampagnen der Beklagten, kann in casu bereits der Anscheinsbeweis für den natürlichen Kausalzusammenhang gezogen werden. Wer von einem zur Kampagne gewordenen, abwertenden Journalismus betroffen ist, wird typischerweise eine hieraus kausale, schwere immaterielle Unbill erleiden. Etwas Abweichendes läge schlicht ausserhalb jeder vernünftigen Betrachtungsweise. Dieses Ergebnis wird zusätzlich durch das durchgeführte Beweisverfahren bestätigt. Der Kläger 1 legte in einer ihm eigenen, authentischen Art dar, wie sehr ihm die Vielzahl dieser Berichte zusetzte. Die Schilderung ist überzeugend und nachvollziehbar; insbesondere erwähnte der Kläger 1 mehrfach lebensnah die enorme Intensität der Berichterstattung, verbunden mit einem zunehmenden Gefühl der Ohnmacht, und ihren Einfluss auf sein seelisches Wohlbefinden ("Was wollte ich machen? Man konnte nichts machen" [Prot. S. 8] etc.).

Nach dem Gesagten ist auch auf den adäquaten Kausalzusammenhang zu schliessen, was bereits im handelsgerichtlichen Urteil vom 8. Februar 2016 im Grundsatz erwogen wurde (act. 85 E. 5.14.3, S. 117). Die beklagtischen Publikationen waren geeignet, dem Kläger 1 schwere, seelischen Schäden zuzufügen.

b.) Höhe der Genugtuung

Zunächst weisen die Beklagten zu Recht auf den Umstand hin, dass diverse Tatsachenvorbringen des Klägers 1 anlässlich seiner Parteibefragung vom 10. Dezember 2018 in dieser Form in seinen Rechtsschriften nicht behauptet worden sind. Über ein Beweisverfahren lässt sich nach ständiger Praxis des hiesigen Gerichts und des Bundesgerichts ein nur ungenügend behauptetes Tatsachenfundament nicht korrigieren (siehe bereits vorne E. 4.2). Kurzum gilt: Was nicht gehörig behauptet wurde, ist einem Beweis nicht zugänglich und darf nicht berücksichtigt werden. Immerhin ist anzumerken, dass die (unzulässigen) Noven für den Entscheid ohnehin nicht von Bedeutung gewesen wären.

Betreffend die Höhe der Genugtuung fehlen, soweit ersichtlich, einschlägige bzw. vergleichbare Fälle. Es besteht allerdings in der Rechtsprechung eine Tendenz, höhere Genugtuungsbeträge für Persönlichkeitsrechtsverletzungen zuzusprechen (BK-BREHM, Art. 49 OR N 84). Jedenfalls muss die auszusprechende Genugtuung die schwere immaterielle Unbill des Klägers 1 angemessen ausgleichen.

Hierbei fällt ins Gewicht, dass die beklagten Medienkampagnen / Berichterstattungen insgesamt über ein Jahr dauerten und gerade durch die Involvierung diverser Kanäle (online, TV etc.) eine Intensität erreichten, der sich selbst eine nicht interessierte Person nicht entziehen konnte. Die Beklagten befeuerten die Medienkampagne durch eigene Berichte selbständig und boten mutmasslichen "Opfern" eine Präsentationsplattform. Die beklagte Beteiligung erscheint demnach – entgegen der Geltendmachung der Beklagten (Prost. S. 20) – nicht untergeordnet. Gerade das neuerliche Aufnehmen einer zweiten Medienkampagne macht diesen Umstand deutlich; den Kläger 1 belastet denn auch die damalige Berichterstattung, wie gezeigt, bis heute.

Auf Seiten des Klägers 1 zu berücksichtigen ist allerdings, dass er an vorbestehenden, psychischen Erkrankungen leidet (vgl. HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Band 2, Zürich / St. Gallen 2013, § 7 N 507), den damaligen Tod seines Vaters zu verarbeiten hatte und zu Beginn der Berichterstattung die Öffentlichkeit auch suchte. Gerade der letzte Umstand wird aber durch das Ausmass der Medi-

enkampagne wiederum deutlich relativiert. Nur in beschränktem Mass ist sodann von Bedeutung, dass der Kläger 1 sich tatsächlich einem Strafverfahren ausgesetzt sah und auch strafrechtliche Repressionen zu gewärtigen hatte. Zwar wird sein Wohlbefinden auch unter dieser Situation gelitten haben, doch trug die fortwährende, intensive Berichterstattung dazu bei, ihn zusätzlich herabzusetzen und seiner – vom Strafverfahren nicht betroffenen – informationellen Privatsphäre zu berauben.

Schliesslich liegen keine Wiedergutmachungshandlungen der Beklagten vor und wurden auch nicht geltend gemacht.

In Würdigung sämtlicher Umstände erscheint eine Genugtuung von CHF 25'000.– als angemessen.

#### 9.4. Fazit

Der Kläger 1 erlitt durch die Medienkampagne / Berichterstattung der Beklagten eine schwere, immaterielle Unbill. Eine Genugtuung von CHF 25'000.– erscheint angemessen, um diese ausgleichen.

#### 10. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen

Zusätzlich zu den bereits rechtskräftig festgestellten Persönlichkeitsverletzungen, verletzen die Artikel "T.\_\_\_\_\_" (I.\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/52]), "U.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/91]) und "V.\_\_\_\_\_: Die meistgelesenen Artikel 2009" (F.\_\_\_\_ online und W.\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/102]) den Kläger 1 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit, was festzustellen ist.

Eine persönlichkeitsverletzende (zweite) Medienkampagne im Zeitraum vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012, die durch die Beklagten mitgetragen wurde, ist in Gutheissung der Klage zu bejahen.

In weiterer Gutheissung der Klage sind die Beklagten zur Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage sowie zur Leistung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 25'000.– zu verpflichten.



## 11. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Sowohl die Festsetzung der Gerichtsgebühr als auch die Festsetzung der Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Dieser beträgt betreffend die Rechtsbegehren Ziffer 7 und 8 (Schadenersatz und Genugtuung) CHF 688'931.60. Für den mit Rechtsbegehren Ziffer 6 eingeklagten (Hilfs-)Anspruch auf Auskunfts- und Rechenschaftsabgabe rechtfertigt sich die Annahme eines Streitwerts von CHF 100'000.–, zumal der Kläger 1 selbst Berechnungen bezüglich des Hauptanspruchs (Gewinnherausgabe) in Millionenhöhe anstellt (z.B. act. 1 N 602 ff.). Im Zweifelsfall ist praxisgemäss ohnehin auf dessen Berechnung abzustellen (zuletzt z.B. Urteil und Beschluss des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG150187-O vom 28. November 2017 E. 6.1 m.w.H. [teilweise in ZR 117/2018 Nr. 50 publiziert]). Insgesamt ist von einem Streitwert von CHF 788'931.60 auszugehen. Daraus resultiert eine ordentliche Gerichtsgebühr von (aufgerundet) CHF 27'000.–. Von einer Erhöhung ist angesichts der langen Verfahrensdauer nunmehr abzusehen, obschon der Prozessstoff umfangreich war. Hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Rechtsbegehren Ziffern 1 bis 5 (dazu z.B.: Urteil BGer 5A\_459/2014 vom 29. Juli 2014 E. 4.1) gilt § 5 GebV OG, wobei die hierfür auszufällende Gebühr auf CHF 13'000.– festzusetzen ist. Gesamthaft ist somit eine Gerichtsgebühr für diesen Teilentscheid von CHF 40'000.– auszufallen.

Die Gerichtskosten sind nach Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

In casu hält sich das Obsiegen und Unterliegen der Parteien ungefähr die Waage: Während der Kläger 1 hinsichtlich der eingeklagten Persönlichkeitverletzungen zu einem grossen Teil und beim eingeklagten Hilfsanspruch praktisch vollständig obsiegt, unterliegt er hinsichtlich Schadenersatz vollumfänglich und zur Hälfte hinsichtlich Genugtuung. Es rechtfertigt sich daher, die Gerichtsgebühr den Parteien insgesamt je zur Hälfte aufzuerlegen, zumal die Klägerin 2 mit ihren – gemessen am Verfahren eher untergeordneten Rechtsbegehren – ebenfalls vollständig unterlegen ist.

Entsprechend sind die Parteienschädigungen wettzuschlagen. Dies gilt auch für die aussergerichtliche Kosten, die dem Kläger 1 durch den Medienbeobachtungsauftrag (act. 23 N 332) entstanden sind.

**Das Handelsgericht erkennt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass die Beklagten 1 und 2 den Kläger 1 mit den folgenden Artikeln in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt haben:

Beklagte 1

- "U.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/91]);
- "V.\_\_\_\_\_: Die meistgelesenen Artikel 2009" (F.\_\_\_\_ online und W.\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/102]);

Beklagte 2

- "T.\_\_\_\_\_" vom tt.mm.2009 (I.\_\_\_\_ vom tt.mm.2009 [act. 4/52]).

2. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, den folgenden persönlichkeitsverletzenden Artikel auf ihrer Webseite zu löschen:
  - "U.\_\_\_\_\_" (H1.\_\_\_\_ online vom tt.mm.2009 [act. 4/91]).
3. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, gegenüber der Q.\_\_\_\_ AG bzw. der R.\_\_\_\_ AG eine Willenserklärung abzugeben, die in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 genannten Artikel aus ihren Archiven zu löschen, unter Androhung der Bestrafung der Beklagten 1 und 2 bzw. ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung.
4. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, gegenüber S.\_\_\_\_ GmbH eine Willenserklärung abzugeben, die in Dispositiv-Ziff. 1 und 2 genannten Artikel aus der Suchmaschine S.\_\_\_\_ (einschliesslich S.\_\_\_\_ Cache und S.\_\_\_\_ Index) zu entfernen, unter Androhung der Bestrafung der Beklagten 1 und 2 bzw. ihrer Organe mit Busse wegen Verstosses gegen Art. 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagten 1 und 2 den Kläger 1 widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt haben, indem sie in der Zeit vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012 an der Medienkampagne rund um das Strafverfahren des Klägers 1 mitwirkten.

6. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, innert 90 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils sämtliche Informationen zur Eruiierung bzw. Abschätzung des mit den Medienkampagnen / verletzenden Berichterstattung im Sinne von E. 8.3 erzielten Gewinns offen zu legen, insbesondere
- die Umsatz-, Auflage- und Leserzahlen (einschliesslich Anzahl Klicks auf Online-Artikel und statistische Auswertungen zu den meistgelesenen Artikeln),
  - die Anzahl der Einzelverkäufe,
  - die Aushänge an den Kiosken und Zeitungsboxen,
  - die Entwicklung der Abonnementszahlen und die Entwicklung der Inse-  
rate und Werbeeinnahmen,
  - die Umsatzrendite ihrer einzelnen Titel und ihrer Medien und insge-  
samt, sowie alle relevanten Vergleichszahlen in Schweizer Franken,
- im Zeitraum vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2012, insbesondere vom tt.mm.2009 bis tt.mm.2010 (Medienkampagne 1) und vom tt.mm.2011 bis tt.mm.2012 (Medienkampagne 2).

Die Beklagten 1 und 2 sind selbstständig gehalten, eine Auswahl von für die Medienkampagnen / verletzende Berichterstattung relevanten Belegen zu liefern.

7. Die Beklagten 1 und 2 werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, dem Kläger 1 eine Genugtuung von CHF 25'000.– zu bezahlen.
8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 40'000.–.
9. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung auferlegt und aus dem von den Klägern 1 und 2 geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Für die den Beklagten 1 und 2 auferlegte Hälfte der Kosten wird den Klägern 1 und 2 das Rückgriffsrecht auf die Beklagten 1 und 2 eingeräumt.
10. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kläger unter Beilage eines Doppels von act. 101.

12. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 788'931.60.

Zürich, 25. Februar 2019

Handelsgericht des Kantons Zürich

Präsident:

Gerichtsschreiber:

Roland Schmid

Dr. Moritz Vischer